

## **Neuerteilung einer Fahrerlaubnis nach vorangegangener Entziehung/nach Verzicht**

### **Was ist passiert?**

- Ihnen wurde die Fahrerlaubnis **gerichtlich entzogen**; eine **Sperrfrist** wurde gegen Sie **ausgesprochen**. **Vor Ablauf dieser Sperrfrist** darf Ihnen durch die für Sie zuständige Fahrerlaubnisbehörde **keine neue Fahrerlaubnis erteilt** werden. **Nach Ablauf der Sperrfrist** wird Ihnen eine neue **Fahrerlaubnis nicht automatisch erteilt**; der **alte Führerschein** wird **nicht wieder ausgehändigt**.
- Ihnen wurde die Fahrerlaubnis **durch die Fahrerlaubnisbehörde entzogen** oder Sie haben im Fahrerlaubnisentziehungsverfahren **freiwillig** auf Ihre Fahrerlaubnis **verzichtet**.

Unter welchen Voraussetzungen Sie eine neue Fahrerlaubnis erhalten, entscheidet auf Antrag Ihre Fahrerlaubnisbehörde.

### **Wo und wann kann der Antrag auf Neuerteilung gestellt werden?**

Sofern Sie mit Hauptwohnsitz hier in Bayreuth gemeldet sind, können Sie den Antrag auf Neuerteilung **persönlich** bei der **Fahrerlaubnisbehörde der Stadt Bayreuth**, Dr.-Franz-Str. 4, 95445 Bayreuth, **Zimmer 106, 108 oder 109** zu stellen. Die frühest mögliche

**Antragstellung ist sechs Monate vor Ablauf der Sperrfrist.** Wir empfehlen Ihnen, diese Möglichkeit zu nutzen, damit sich die Neuerteilung der Fahrerlaubnis nicht unnötig verzögert.

### **Wann ist die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens erforderlich?**

In bestimmten Fällen wird die Fahrerlaubnisbehörde von Ihnen fordern, ein medizinisch-psychologisches Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung vorzulegen, **beispielsweise** wenn

- Ihnen **wiederholt** die Fahrerlaubnis **entzogen** worden war **oder**
- Sie erheblich oder wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften verstoßen haben **oder**
- Sie ein Fahrzeug im Straßenverkehr mit einer Blutalkoholkonzentration von **1,6 Promille oder mehr** geführt haben **oder**
- Sie bereits **wiederholt** im Straßenverkehr unter **Alkohol-/Drogeneinfluss** auffällig geworden sind **oder**
- Ihnen die Fahrerlaubnis wegen des Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz **entzogen** wurde **oder**
- Ihnen die Fahrerlaubnis wegen 8 oder mehr Punkte **entzogen** wurde.

Dies gilt auch für eine Fahrerlaubnisklasse, die vom Gericht von der Sperrfrist ausgenommen wurde (z. B. Klasse L oder T). Sie können jede amtlich anerkannte Begutachtungsstelle für Fahreignung in Deutschland wählen. **Die Kosten der Begutachtung sind in vollem Umfang von Ihnen zu tragen.** Sollten Sie das Gutachten nicht fristgerecht beibringen, kann die Führerscheinstelle auf Ihre Nichteignung schließen und die Neuerteilung Ihrer Fahrerlaubnis versagen.

## **Negatives Gutachten vermeidbar?**

Ja, wenn Sie die **Zeit der Sperrfrist nutzen** und sich **auf die medizinisch-psychologische Untersuchung vorbereiten**. Voraussetzung für ein positives Ergebnis ist, dass Sie sich mit der der Entziehung zu Grunde liegenden Verfehlung auseinander setzen und sich die Hintergründe ihres Zustandekommens bewusst machen. Verkehrspsychologen, Ärzte, Beratungsstellen oder Selbsthilfegruppen könnten Ihnen individuell geeignete Schulungen empfehlen und Ihnen bei der Aufarbeitung Ihrer gegenwärtigen Situation beratend zur Seite stehen.

Eine für Sie günstige Prognose für eine Neuerteilung einer Fahrerlaubnis **bei einer früheren Alkohol- oder Drogenabhängigkeit** setzt voraus, dass Sie **in der Regel eine Entgiftungs- und Entwöhnungszeit nachweisen und anschließend eine einjährige Abstinenz** einhalten. Als Nachweis dafür sind Urin-Screenings und/oder eine oder mehrere Haaranalysen in unregelmäßigen Abständen innerhalb dieser Jahresfrist zu führen. **Der Gesetzgeber fordert in den Fällen einer Alkohol- oder Drogenabhängigkeit vor der Neuerteilung einer Fahrerlaubnis eine medizinisch-psychologische Fahreignungsbegutachtung**, in der abzuklären ist, ob eine Abhängigkeit noch besteht.

Für die Neuerteilung **nach dem Entzug der Fahrerlaubnis wegen des Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz** (z.B. Verkehrsteilnahme unter Drogeneinfluss, Besitz harter Drogen) ist **in der Regel eine einjährige Drogenabstinenz** (wie oben beschrieben) nachzuweisen.

**Auch bei einer Verkehrsteilnahme unter Alkoholeinfluss** mit einer Blutalkoholkonzentration von **mehr als 1,6 Promille oder bei wiederholter Entziehung** der Fahrerlaubnis wegen Zuwiderhandlungen

im Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss **kann unter Umständen ein Abstinenznachweis erforderlich sein**. Damit sich keine unnötigen Verzögerungen ergeben und Sie Ihre eigene Situation richtig einschätzen können, sollten Sie in oben angeführten Fällen fachliche Hilfe in Anspruch nehmen.

### **Mögliche Ansprechpartner finden Sie im Anhang**

#### **Muss ich erneut Fahrerlaubnisprüfungen ablegen?**

**Die Fahrerlaubnisbehörde kann auf eine Fahrerlaubnisprüfung verzichten**, auch wenn seit der Sicherstellung bzw. Beschlagnahme des Führerscheins oder dem Entzug der Fahrerlaubnis mehr als 2 Jahre vergangen sind. **Es dürfen keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 FeV nicht mehr besitzt.**

Nach § 16 Abs. 1 FeV muss der Bewerber über ausreichende Kenntnisse der für das Führen von Kraftfahrzeugen maßgebenden gesetzlichen Vorschriften sowie der umweltbewussten und energiesparenden Fahrweise verfügen und mit den Gefahren des Straßenverkehrs und den zu ihrer Abwehr erforderlichen Verhaltensweisen vertraut sein.

Nach § 17 Abs. 1 FeV muss der Bewerber über die technischen Kenntnisse verfügen, die für das sichere Führen eines Kraftfahrzeugs, gegebenenfalls mit Anhänger, im Verkehr erforderlich sind und über ausreichend Kenntnisse einer umweltbewussten und energiesparenden Fahrweise verfügen sowie zu ihrer praktischen Anwendung fähig sein.

Wenn Sie eine Prüfung ablegen müssen, sollten Sie sich mit einer Fahrschule in Verbindung setzen, die die Prüfung in Theorie und Praxis

organisiert. Sie benötigen keine reguläre Fahrschul Ausbildung, sondern vereinbaren individuell die Vorbereitung auf die Prüfung.

### **Was passiert mit meiner Fahrerlaubnis auf Probe?**

Die Probezeit endet durch die Entziehung der Fahrerlaubnis. Mit der Neuerteilung beginnt eine neue Probezeit. Diese umfasst stets die Restdauer der vorherigen Probezeit und zusätzlich die gesetzlich vorgeschriebene Verlängerung um zwei Jahre, sofern nicht bereits in einem früheren Verfahren eine Verlängerung erfolgt ist. Sofern Sie nicht bereits früher an einem Aufbauseminar für verkehrsauffällige Fahranfänger teilgenommen haben, ist die Teilnahme Voraussetzung für die Neuerteilung Ihrer Fahrerlaubnis. Wurde Ihnen Ihre Fahrerlaubnis auf Grund einer Verkehrsteilnahme unter Einfluss von **Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln** entzogen, ist die Teilnahme an einem **besonderen Aufbauseminar** erforderlich.

### **Was bedeutet eine Ausnahme von der Sperrfrist?**

Das Gericht bestimmt bei einer Entziehung der Fahrerlaubnis zugleich, dass für die Dauer einer bestimmten Frist keine neue Fahrerlaubnis erteilt werden darf (Sperrfrist). Es kann von der Sperrfrist bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen (z. B. land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen) ausnehmen. Aber auch diese Fahrzeuge dürfen Sie solange nicht fahren, bis Ihnen die Fahrerlaubnisbehörde eine entsprechende neue Fahrerlaubnis erteilt hat. Dies gilt auch, wenn einzelne Fahrerlaubnisklassen oder bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen (z. B. Klasse L und/oder T für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen oder für selbstfahrende Arbeitsmaschinen) von der vorläufigen Entziehung ausgenommen waren und Ihnen für diese Fahrzeuge zunächst ein neuer Führerschein ausgestellt worden war. Bitte beachten

Sie, dass auch vor Erteilung einer von der Sperrfrist ausgenommenen Fahrerlaubnisklasse eine Eignungsüberprüfung erforderlich ist.

### **Wie kann ich erreichen, dass meine Sperrfrist abgekürzt wird?**

Das Gericht kann die angeordnete Sperre für die Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis nachträglich abkürzen, wenn sich Grund zu der Annahme ergibt, dass Sie nicht mehr ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen sind. Dies ist frühestens möglich, wenn die Sperre drei Monate gedauert hat.

Die Gerichte entscheiden über die Sperrzeitverkürzung in richterlicher Unabhängigkeit unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls. Im Hinblick auf die unterschiedliche Spruchpraxis der Gerichte empfehlen wir, zunächst bei einem Angehörigen der rechtsberatenden Berufe, wie z. B. einem Rechtsanwalt, Auskunft über die Möglichkeit einer Sperrzeitverkürzung einzuholen.

### **Was passiert mit meiner ausländischen Fahrerlaubnis?**

Auch wenn Sie im Besitz einer ausländischen Fahrerlaubnis sind, dürfen Sie in Deutschland kein Fahrzeug im Straßenverkehr führen, solange in Deutschland, in dem Staat, der Ihre Fahrerlaubnis erteilt hatte oder in dem Staat, in dem Sie Ihren ordentlichen Wohnsitz haben, ein rechtskräftiges Fahrverbot wirksam ist. Die ausländische Fahrerlaubnis hat in Deutschland auch dann keine Gültigkeit, wenn Ihnen die Fahrerlaubnis in Deutschland vorläufig oder rechtskräftig von einem Gericht entzogen wurde oder sofort vollziehbar bzw. bestandskräftig von einer Verwaltungsbehörde entzogen oder versagt wurde oder auf die Sie verzichtet haben und all diese Maßnahmen noch im Fahreignungsregister eingetragen bzw. noch nicht getilgt sind. Es ist Ihnen weiterhin untersagt in Deutschland von Ihrer ausländischen Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen, wenn Sie während einer im Inland

bestehenden Sperrfrist eine ausländische Fahrerlaubnis erworben haben. **Das Recht von Ihrer Fahrerlaubnis in Deutschland wieder Gebrauch zu machen, wird auf Antrag erteilt, wenn die Gründe für die Entziehung oder die Sperre nicht mehr bestehen.** Das Führen eines Kraftfahrzeugs in Deutschland trotz der fehlenden Berechtigung erfüllt den Tatbestand des Fahrens ohne Fahrerlaubnis.

Im Übrigen herrscht innerhalb der EU-/EWR-Staaten das Wohnsitzprinzip. Ein Führerschein darf nur von dem Mitgliedstaat ausgestellt werden, in dem Sie Ihren ordentlichen Wohnsitz haben und sich dort mindestens 185 Tage lang im Jahr aufhalten. Ein Verstoß gegen diese Regelung führt dazu, dass die von Ihnen erworbene ausländische Fahrerlaubnis nicht zum Führen von Kraftfahrzeugen in Deutschland berechtigt. Auch in diesem Fall erfüllt das Führen eines Kraftfahrzeuges in Deutschland den Tatbestand des Fahrens ohne Fahrerlaubnis.

Wurde Ihnen in einem EU-/EWR-Staat die Fahrerlaubnis entzogen, kann Ihnen die Fahrerlaubnis in Deutschland nur dann erteilt werden, wenn die Gründe für die Entziehung der Fahrerlaubnis nicht mehr bestehen. Als Nachweis darüber haben Sie der deutschen Verwaltungsbehörde eine Bescheinigung der Stelle, die die frühere EU-/EWR-Fahrerlaubnis erteilt hatte, vorzulegen.

### **Haben Sie noch Fragen?**

Diese Informationen können nur einen ersten Überblick über die wichtigsten Regelungen geben. Sollten Sie daher Fragen zu Ihrem persönlichen Fall haben, bitten wir Sie, sich an die für Sie zuständige Fahrerlaubnisbehörde zu wenden. Wir empfehlen Ihnen, einen persönlichen Gesprächstermin telefonisch zu vereinbaren.

**§ 29 StVG (Straßenverkehrsgesetz)  
Tilgung der Eintragungen (Auszug)**

(1) Die im Register gespeicherten Eintragungen werden nach Ablauf der in Satz 2 bestimmten Fristen getilgt. Die Tilgungsfristen betragen

**zwei Jahre und sechs Monate**

bei Entscheidungen über eine Ordnungswidrigkeit,

- a) die in der Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe s Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe bbb als verkehrssicherheitsbeeinträchtigende oder gleichgestellte Ordnungswidrigkeit mit einem Punkt bewertet ist oder
- b) soweit weder ein Fall des Buchstaben a noch der Nummer 2 Buchstabe b vorliegt und in der Entscheidung ein Fahrverbot angeordnet worden ist,

2.

**fünf Jahre**

- a) bei Entscheidungen über eine Straftat, vorbehaltlich der Nummer 3 Buchstabe a,
- b) bei Entscheidungen über eine Ordnungswidrigkeit, die in der Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe s Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa als besonders verkehrssicherheitsbeeinträchtigende oder gleichgestellte Ordnungswidrigkeit mit zwei Punkten bewertet ist,
- c) bei von der nach Landesrecht zuständigen Behörde verhängten Verboten oder Beschränkungen, ein fahrerlaubnisfreies Fahrzeug zu führen,
- d) bei Mitteilungen über die Teilnahme an einem Fahreignungsseminar, einem Aufbauseminar, einem besonderen Aufbauseminar oder einer verkehrspsychologischen Beratung,

3.

**zehn Jahre**

- a) bei Entscheidungen über eine Straftat, in denen die Fahrerlaubnis entzogen oder eine isolierte Sperre angeordnet worden ist,
- b) bei Entscheidungen über Maßnahmen oder Verzichte nach § 28 Absatz 3 Nummer 5 bis 8.

4) Die Tilgungsfrist (Absatz 1) beginnt

1.

bei strafgerichtlichen Verurteilungen und bei Strafbefehlen mit dem Tag der Rechtskraft, wobei dieser Tag auch dann maßgebend bleibt, wenn eine Gesamtstrafe oder eine einheitliche Jugendstrafe gebildet oder nach § 30 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes auf Jugendstrafe erkannt wird oder eine Entscheidung im Wiederaufnahmeverfahren ergeht, die eine registerpflichtige Verurteilung enthält,

2. bei Entscheidungen der Gerichte nach den §§ 59, 60 des Strafgesetzbuchs und § 27 des Jugendgerichtsgesetzes mit dem Tag der Rechtskraft,
3. bei gerichtlichen und verwaltungsbehördlichen Bußgeldentscheidungen sowie bei anderen Verwaltungsentscheidungen mit dem Tag der Rechtskraft oder Unanfechtbarkeit der beschwerenden Entscheidung,
4. bei Aufbauseminaren nach § 2a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, verkehrspsychologischen Beratungen nach § 2a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Fahreignungsseminaren nach § 4 Absatz 7 mit dem Tag der Ausstellung der Teilnahmebescheinigung.

(5) Bei der Versagung oder Entziehung der Fahrerlaubnis wegen mangelnder Eignung, der Anordnung einer Sperre nach § 69a Abs. 1 Satz 3 des Strafgesetzbuchs oder bei einem Verzicht auf die Fahrerlaubnis beginnt die Tilgungsfrist erst mit der Erteilung oder Neuerteilung der Fahrerlaubnis, spätestens jedoch fünf Jahre nach der beschwerenden Entscheidung oder dem Tag des Zugangs der Verzichtserklärung bei der zuständigen Behörde. Bei von der Fahrerlaubnisbehörde verhängten Verboten oder Beschränkungen, ein fahrerlaubnisfreies Fahrzeug zu führen, beginnt die Tilgungsfrist fünf Jahre nach Ablauf oder Aufhebung des Verbots oder der Beschränkung.

**Gegenüberstellung von Altfahrerlaubnis-Klassen  
und neuen Führerschein-Klassen:**

<b>Alte Fahrerlaubnis-Klasse</b>	<b>Neue Fahrerlaubnis-Klasse bis 18.01.2013</b>	<b>Neue Fahrerlaubnis-Klasse ab 19.01.2013</b>
1	A, A1, L, M, S	A, A2, A1, AM
1a	A "beschränkt", A1, L, M, S	A2, A1, AM
1b	A1, L, M, S	A1, AM
2	C, CE, C1, C1E, B, BE, L, M, T, S	C, CE, C1, C1E, B, BE, L, AM, T,
3	C1, C1E, B, BE, L, M, S	C1, C1E, B, BE, L, AM
4	L, M	L, AM
5	L, S	L
KOM	D, DE, D1, D1E	D, DE, D1, D1E
KOM (bis 7,5t oder 24 Sitzplätze)	D1, D1E, D beschränkt auf 7,5t / 24 Sitzplätze	D1, D1E zur Beförderung von mehr als 8, aber nicht mehr als 16 Personen

**Welche Unterlagen muss ich mitbringen?**

**Für alle Klassen:**

- **Kopie Personalausweis** (mit aktueller Wohnadressenangabe) **oder**
- **Kopie Reisepass mit amtlicher Meldebescheinigung und**
- **aktuelles biometrisches Passbild** (35 x 45 mm) im Original
- **Vorlage für Unterschrift und Foto für die Fahrerlaubnis**

**Für die Klassen AM, A1, A2, A, B, BE, L, T:**

- **Teilnahmebescheinigung "Erste-Hilfe-Kurs"**
- **Sehtestbescheinigung** (darf bei Antragstellung nicht älter als 2 Jahre sein)

**Für die Klassen C, CE, C1, C1E, D, DE, D1 und D1E:**

- Teilnahmebescheinigung "**Erste-Hilfe-Kurs**
- Bescheinigung über die **ärztliche Untersuchung des Sehvermögens** (bei Antragstellung nicht älter als 2 Jahre)
- Bescheinigung über die **ärztliche Untersuchung** (darf bei Antragstellung nicht älter als 1 Jahr sein)

**Zusätzlich für die Klassen D, DE, D1 und D1E:**

- **Gutachten (medizinisch-psychometrische Untersuchung)** eines Arbeits- oder Betriebsmediziners oder wahlweise einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung

Sie können das entsprechende **Antragsformular** von der **Homepage der Fahrerlaubnisbehörde** der Stadt Bayreuth herunterladen

[https://formular-server.de/BT\\_FS/findform?shortname=antr\\_ferlneu\\_ent\\_ver&formtecid=2&reashortname=bayreuth](https://formular-server.de/BT_FS/findform?shortname=antr_ferlneu_ent_ver&formtecid=2&reashortname=bayreuth)

**Vorlage für Unterschrift und Foto für die Fahrerlaubnis**

[https://formular-server.de/BT\\_FS/findform?shortname=Scanv\\_Kontrollblatt&formtecid=2&reashortname=bt\\_oe](https://formular-server.de/BT_FS/findform?shortname=Scanv_Kontrollblatt&formtecid=2&reashortname=bt_oe)

Zur weiteren Bearbeitung Ihres Antrages ist außerdem ein **behördliches Führungszeugnis** erforderlich, dass im Einwohnermeldeamt der Stadt Bayreuth, Rathaus I, Zimmer 310, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth, beantragen können und dass unmittelbar an die Fahrerlaubnisbehörde übersandt wird.

**Die Antragsgebühr beträgt derzeit 100,-- Euro.**

**Bei der o.a. Gebühr handelt es sich nur um einen Teilbetrag. Der Gesamtbetrag (130,--, 150,-- oder 170,-- Euro) kann erst im Rahmen der Antragsbearbeitung ermittelt werden (erstmaliger Entzug mit**

oder ohne Begutachtung, zweiter Entzug). Der Restbetrag wird entsprechend nacherhoben.

**Eine persönliche Vorsprache** kann aufgrund der aktuellen Situation **nur noch mit Terminvergabe** erfolgen. **Bitte kontaktieren Sie uns vorab entweder telefonisch oder über unsere E-Mail-Adresse**

**[fahrerlaubnisbehoerde@stadt.bayreuth.de](mailto:fahrerlaubnisbehoerde@stadt.bayreuth.de)**

### **Rechtsgrundlagen**

[Straßenverkehrsgesetz \(StVG\)](#)

[Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr \(Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV\)](#)

### **Begutachtungsstellen für Fahreignung in Bayreuth:**

**TÜV Süd Life Service GmbH**

**Begutachtungsstelle für Fahreignung**

**Wittelsbacherring 10**

**95444 Bayreuth**

**Tel.: 0921/7 59 95 - 51**

[www.tuev-sued.de/mpu](http://www.tuev-sued.de/mpu)

**Mögliche Ansprechpartner, bei denen Sie fachliche Hilfe in Anspruch nehmen können:**

**TÜV Süd Pluspunkt GmbH  
Wittelsbacherring 8  
95444 Bayreuth**

**Tel.: 0800/3 57 57 57**

[www.tuev-sued.de/pluspunkt](http://www.tuev-sued.de/pluspunkt)

**Verkehrspsychologische Praxis  
Erdmann/Hoffmann  
Maximilianstr. 30  
95444 Bayreuth**

**Tel.: 0921/5 07 46 04**

[www.verkehrspsychologen-oberfranken.de](http://www.verkehrspsychologen-oberfranken.de)

**PS.Beratung  
Peter Schultheiss  
St. Georgen 15  
95448 Bayreuth**

**Tel.: 0921/98 09 27**

[www.private-suchtberatung.de](http://www.private-suchtberatung.de)

**Praxis für Psychotherapie & Suchttherapie  
Christine Graf  
Maximilianstr. 70  
95444 Bayreuth**

**0921/50 70 90 93**

[www.psychologische-beratung-therapie-bayreuth.de](http://www.psychologische-beratung-therapie-bayreuth.de)

**Psychologische Praxis (HP)  
MPU-Vorbereitung  
Ilona Sedlmayr  
Am Sendelbach 1 – 3  
95445 Bayreuth**

**Tel.: 0921/16 11 82 72 oder 0176/506 13 978**

**Stadt Bayreuth**